

Bekanntmachung über die zuständige Behörde für die Zulassung der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres

Inkrafttreten: 05.07.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1995, 147

Gliederungsnummer: 2129-k-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für die Zulassung der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres nach § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.